

Reakkreditierung

Antrag

Die Reakkreditierung nach Ablauf des Akkreditierungszeitraumes erfolgt nicht automatisch, sondern muss von der Privatuniversität beantragt werden, da andernfalls die Akkreditierung erlischt. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierung sollte im Sinne der Rechtssicherheit ein Antrag auf Reakkreditierung eingebracht werden. Die Verfahrenskosten sind wie bei der Erstakkreditierung vom Antragsteller zu tragen.

Verfahren und Prüfbereiche

Grundsätzlich gelten für die Reakkreditierung dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung insbesondere die Basiskriterien erfüllt sind. Im Vergleich zum Erstverfahren, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Belastbarkeit von Entwicklungsplänen ausgerichtet war, werden im Reakkreditierungsverfahren verstärkt überprüfbare Befunde als Qualitätsindikatoren herangezogen.

Eine weitere wesentliche Beurteilungsgrundlage für das Verfahren stellen dar:

- die Jahresberichte der Privatuniversität (siehe Format Jahresbericht)
- die Umsetzung des bei der Erstakkreditierung vorgelegten Entwicklungsplans
- Vorliegen einer klaren Profilstruktur und eines Entwicklungsplanes für die Institution
- die Ergebnisse und die Follow-up-Maßnahmen der von der Privatuniversität durchgeführten externen Evaluierungsverfahren
- das Vorhandensein eines entwickelten Qualitätssicherungssystems, das Lehre und Forschung umfasst